

# **BGer 1B 252/2012 vom 9. November 2012**

Bundesgericht, 2012-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_252\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_252_2012)

FR: TF 1B 252/2012 du 9 novembre 2012

IT: TF 1B 252/2012 del 9 novembre 2012

## **Regeste**

Herausgabe einer Aktenkopie an den Beschuldigten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Soweit der Beschwerdeführer im Beschwerdeantrag die Aufhebung von Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids verlangt, handelt es sich - wie er in der Replik (S. 2) bestätigt - um einen Verschrieb. Er richtet sich in der Sache gegen Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids.

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat unstreitig vollständige Akteneinsicht erhalten (Replik S. 2). Die Staatsanwaltschaft hat, nachdem sie am Schluss der Einvernahme vom 20. Januar 2012 die Aushändigung einer Kopie des entsprechenden Protokolls noch abgelehnt hatte, eine solche einen Arbeitstag später dem Beschwerdeführer zugestellt. Dieser ist somit im Besitz des von ihm verlangten Protokolls. Die Vorinstanz erwägt, die ursprüngliche Anordnung der Staatsanwaltschaft, das Protokoll nicht herauszugeben, habe Art. 102 Abs. 3 StPO widersprochen. Danach kann, wer zur Einsicht berechtigt ist, gegen Entrichtung einer Gebühr die Anfertigung von Kopien der Akten verlangen. Es darf ohne Weiteres angenommen werden, dass die Staatsanwaltschaft künftig Art. 102 Abs. 3 StPO von Anfang an beachten wird, zumal sie von sich auf ihre ursprüngliche Anordnung einen Arbeitstag später zurückgekommen ist und unter Hinweis auf diese Bestimmung dem Beschwerdeführer die verlangte Kopie zugesandt hat. Inwiefern der Beschwerdeführer unter diesen Umständen ein Rechtsschutzinteresse an der Behandlung der Beschwerde in Strafsachen haben und damit gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG zur Beschwerde befugt sein soll, ist nicht ersichtlich und legt er - wozu er verpflichtet gewesen wäre ( BGE 134 II 120 E. 1 S. 121 mit Hinweis) - nicht weiter dar. Schon deshalb kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

### **E. 1.3**

Hinzu kommt Folgendes: Der Beschwerdeführer kann nicht gestützt auf Art. 94 BGG Beschwerde führen. Diese Bestimmung kommt nur zur Anwendung, wenn eine Behörde untätig bleibt, weshalb kein eigentliches Beschwerdeobjekt vorliegt (Urteil 1C\_433/2008 vom 16. März 2009 E. 1.4; Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 4334). Das ist hier nicht der Fall. Die Vorinstanz hat vielmehr einen Entscheid gefällt. Dieser schliesst das Strafverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG. Nach Absatz 1 dieser Bestimmung ist dagegen die Beschwerde zulässig: a. wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann; oder b. wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen

Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Der Beschwerdeführer muss, soweit dies nicht offensichtlich ist, darlegen, weshalb die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sein sollen. Andernfalls genügt er seiner Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) nicht und kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden ( BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 328 f. mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zu den Voraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG . Diese sind nicht offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde kann auch aus diesem Grund nicht eingetreten werden.

## **E. 2**

Ein sachlicher Grund, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten, besteht entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 3 oben) nicht. Dieser unterliegt und trägt die Kosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.